

Informationssitzung für die Walliser Gemeinden

Begrüssung und Einleitung

Brig-Glis, 10. Oktober 2019

Damian Jerjen, Dienstchef

Dienststelle für Raumentwicklung

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

- Ziele (Art. 1)
 - Haushälterische Nutzung des Bodens
 - Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet
 - **Siedlungsentwicklung nach innen** lenken
- Planungsgrundsätze (Art. 3)
 - **Landschaft ist zu schonen** (FFF erhalten)
 - Siedlungsentwicklung begrenzen
- Bauzonen (Art. 15)
 - Bedarf für 15 Jahre + Reduktion überdimensionierter Bauzonen
 - Bauzonen sind **über die Gemeindegrenzen hinaus** abzustimmen
 - Förderung der **Verfügbarkeit** von Bauland

Raumentwicklung 2020

- Kantonales Raumentwicklungskonzept
 - Grossratsentscheid 11.9.2014
 - Inkrafttreten 1.1.2015
- Revision des Ausführungsgesetzes zum RPG (kRPG)
 - Grossratsentscheid 9.9.2016
 - Volksabstimmung 21.5.2017
 - Inkrafttreten 15.4.2019

+ Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung

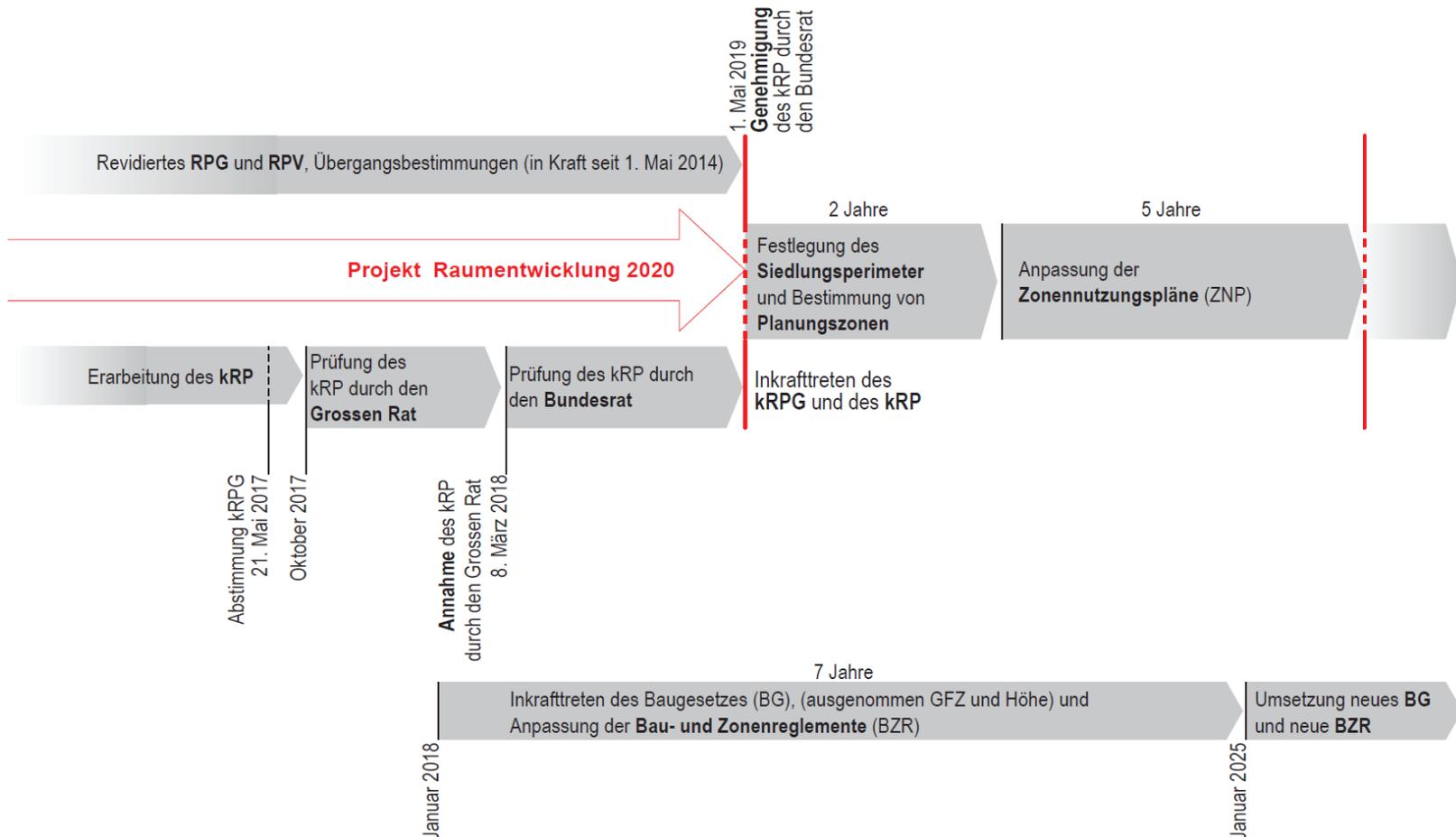
- Staatsratsentscheid 27.3.2019
 - Inkrafttreten 19.4.2019
- Revision kantonaler Richtplan (kRP)
 - Grossratsentscheid 8.3.2018
 - Staatsratsentscheid und Versand an den Bund 16.6.2018
 - Genehmigung durch den Bundesrat 1.5.2019
 - Genehmigung durch den BR – 2. Etappe voraussichtlich Herbst 2019

Inhalt

- 1. Begrüssung und Einleitung** (Damian Jerjen, Dienstchef)
Die wichtigsten Änderungen und der Genehmigungsentscheid des Bundesrates
- 2. Der kantonale Richtplan** (David Kuonen, Raumplaner DRE)
- 3. Umsetzung der RPG-Revision** (Martin Bellwald, Kreisplaner Oberwallis DRE)
Aufgaben der Gemeinden und weiteres Vorgehen
- 4. Mehrwertabgabe Fördermassnahmen des Kantons** (Damian Jerjen)
Grundsätze und Verfahren
- 5. Schlussfolgerungen** (Damian Jerjen - Nicolas Mettan, Adjunkt)

Weiteres Vorgehen Gemeinden (Kantonaler Richtplan, Koordinationsblatt C.1)

Umsetzung des RPG und Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (kRP)

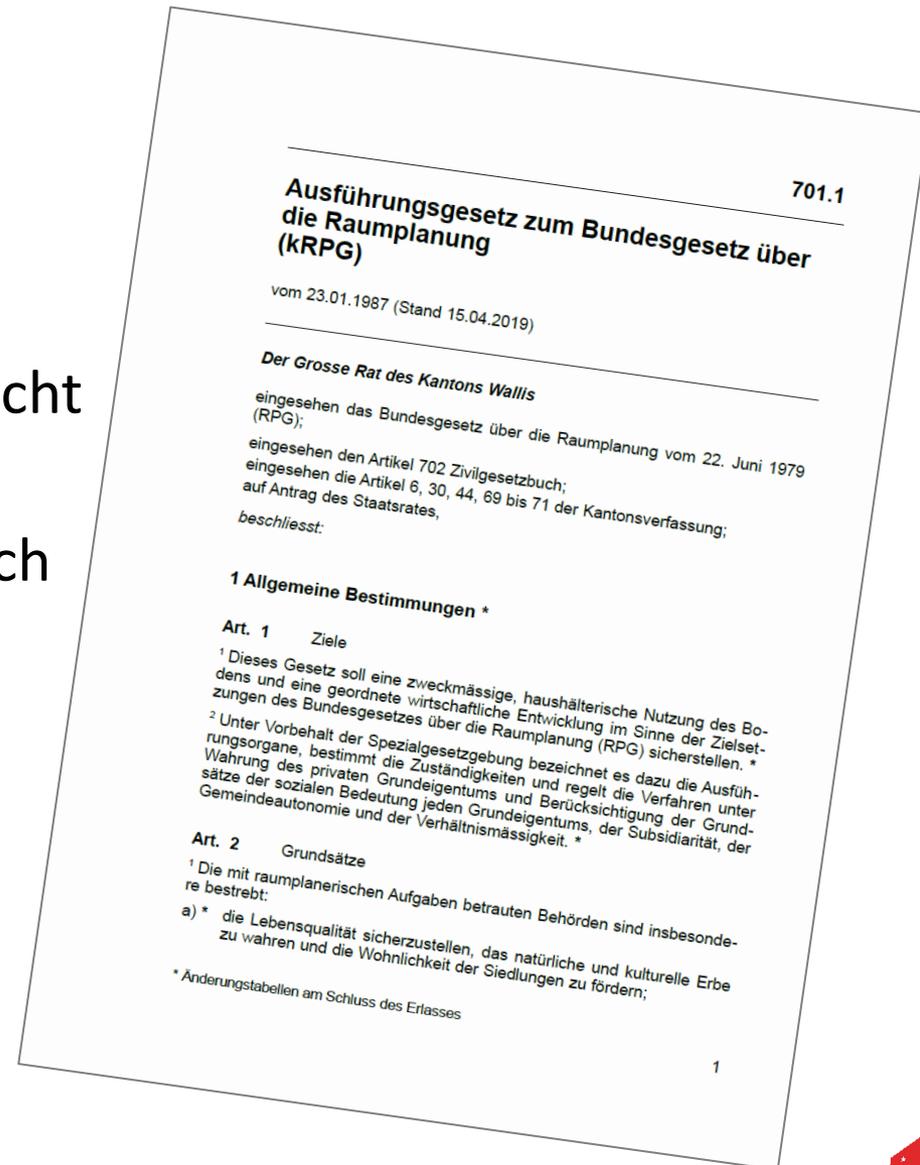


Übergangsbestimmungen

- Priorität liegt auf den Gesamtrevisionen der ZNP und BZR
- Teilrevisionen sind unter bestimmten Bedingungen möglich
 - Dringlichkeit und öffentliches Interesse
 - Bedarfsnachweis
 - Begrenzter Umfang (räumlich und reglementarisch)
- Teilweise Umsetzung der neuen Baugesetzgebung nicht möglich
- In Gemeinden ohne RPG-80 konformen ZNP sind Teilrevisionen generell nicht möglich
- Vorprüfung sind für Teilrevisionen obligatorisch

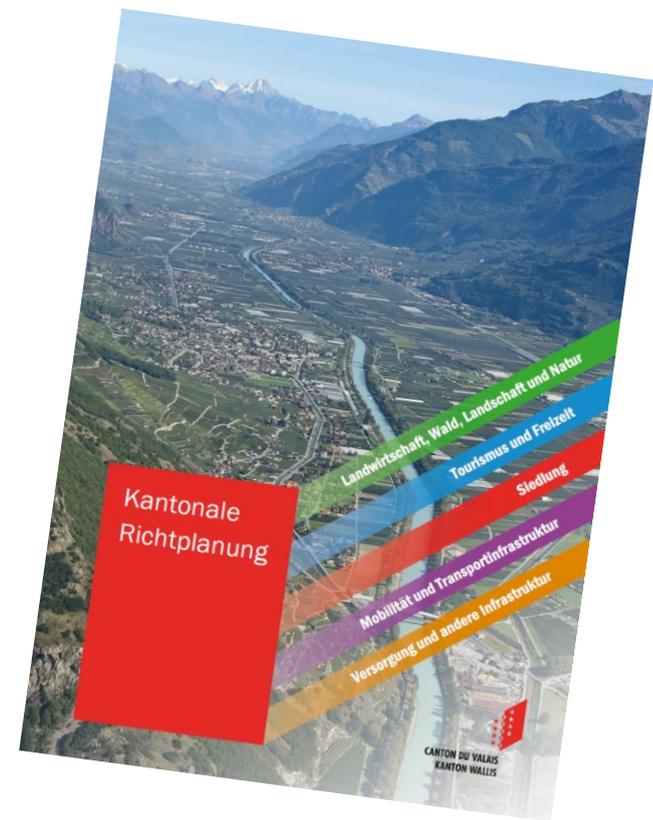
Kantonales Ausführungsgesetz zum RPG (kRPG)

- In Kraft seit 15. April 2019
- die beim Inkrafttreten des kRPG bereits beim Staatsrat hängigen Verfahren werden nach altem Recht weitergeführt
- Online verfügbar unter: www.vs.ch



Kantonaler Richtplan

- Bundesratsentscheid 1.5.2019
- Bericht und Entscheid verfügbar unter: www.vs.ch/krp2019
- Genehmigung in zwei Etappen (A.5, B.2, B.3, E.6 Herbst 2019)
- Prüfbericht d. Bundes: Bemerkungen und Erläuterungen auf verschiedenen Ebenen
 - Auftrag für die Weiterentwicklung des kRP
 - Auftrag für die Berichterstattung
 - Auftrag für eine nächste Anpassung (innert 4 Jahren)
 - Genehmigungsvorbehalte
 - Änderung im Rahmen der Genehmigung
 - Nichtgenehmigung



Bereich Siedlung

- Der Bundesrat genehmigt den Grundsatz der Siedlungsstrategie des Kantons mit einem Siedlungsgebiet für einen Zeithorizont bis 2045
 - Siedlungsgebiet Gesamtkanton (alle Bauzonen): 15'800 ha (-300ha)
 - Siedlungsgebiet Bauzonen für Wohnnutzung: 12'050 ha
- Globaler Kompensationsmechanismus für alle Bauzonen (Mehrfachkompensation obligatorisch)
- Bis zum Inkrafttreten der Planungszonen in den betroffenen Gemeinden: Stellungnahme des Kantons für alle Bau- und Erschliessungsvorhaben im nicht weitgehend überbauten Bereich (bzw. Voranfrage bei der DRE)
- Einführung einer kantonalen/regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung (Grundlagenstudie Raum+ geplant)

Bereich Siedlung

- Homologationsentscheide von ZNP für Einzonungen und Bauzonenerweiterungen müssen dem ARE eröffnet werden
- Im Koordinationsblatt C.1 vorgenommene Präzisierungen und Änderungen:
 - Durch den Kanton **innerhalb eines Jahres** vorzunehmende vorsorgliche Massnahmen falls die Gemeinden
 - > das Siedlungsgebiet nicht **innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des kRP** ausscheiden
 - > ihre ZNP nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ausscheidung des SG anpassen
 - Änderung der notwendigen raumplanerischen Massnahmen für die Gemeinden der Kat. C und D (Vorgehen Gemeinden, c)):
 - > Bestimmung der potentiellen Flächen für Rückzonungen-~~oder~~ Reservezonen
 - > **Auszonung** der Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes

Bereich Siedlung

- Der Kanton informiert das ARE über den Fortschritt der vorgenommenen Massnahmen und die Bestimmung der Siedlungsgebiete sowie die Rückzonungen auf dem gesamten Kantonsgebiet

Weitere Themenbereiche

- Änderungen in den Koordinationsblättern A.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe und D.8 Luftfahrtinfrastrukturen
- A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen: Bewilligungsstopp bis zur Genehmigung durch den Bund (Ausnahmen gemäss Art. 24ff RPG sind möglich)
- Aufträge
 - A.2 Fruchtfolgeflächen: FFF-Kontingent ist gewährleistet und muss gesichert werden; das Inventar muss verbessert werden
 - B.4 Skigebiete: Priorisierung und Begründung der Skigebietsprojekte in neuen Landschaftskammern und Stärkung des Erschliessungsplans
 - D.3 Schienennetze: Projekt Grimselbahn wird als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt
 - E.5 Solaranlagen: Bezeichnung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung

Genehmigung kantonaler Richtplan

2. Etappe

- Ausstehende Koordinationsblätter:
 - A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
 - B.2 touristische Beherbergung
 - B.3 Camping
 - E.6 Windkraft
- Prüfbericht voraussichtlich Ende Oktober
- Genehmigung Bundesrat Ende 2019

Informationssitzung für die Gemeinden

Kantonaler Richtplan

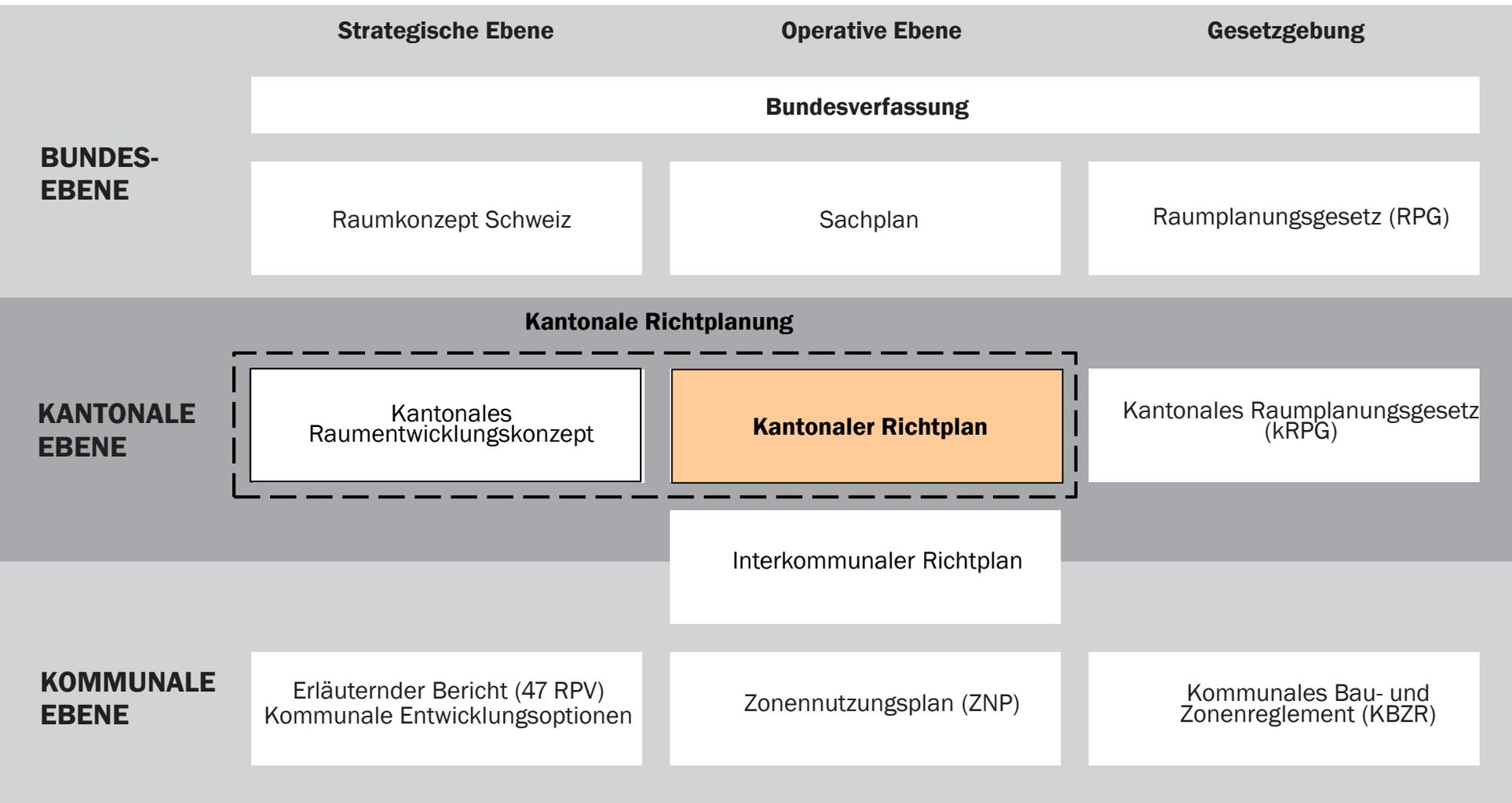
Brig, 10. Oktober 2019

David Kuonen, Raumplaner

Dienststelle für Raumentwicklung

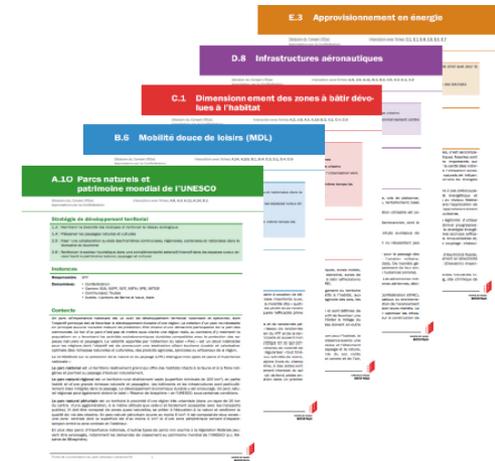
Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Instrumente der Raumplanung



Kantonaler Richtplan

Dynamisches
Instrument für die
Koordination, welches sich
stetig weiterentwickelt



- Der Richtplan präzisiert, **in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben der Raumplanung zu erfüllen.**
- Der kantonale Richtplan 2019 beinhaltet **49 Koordinationsblätter** und eine **generelle Karte**.
- Der Inhalt der Koordinationsblätter ist **behördenverbindlich**.

Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (kRP)

Die Gesetzgebung des Bundes (Art. 9 Abs. 3 RPG) hält fest, dass die **Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft** und nötigenfalls überarbeitet werden.



1. Kantonaler Richtplan (1988)



2. Kantonaler Richtplan (2000)

Flughöhe kantonaler Richtplan

Die Sicht ist diejenige vom höchsten Berg im Kanton aus. Von dort vermag man zwar den Dorfbrunnen und die einzelnen Menschen nicht mehr zu erkennen. Dagegen fallen grosse Zustände und Ereignisse wie die Siedlungen, Wälder oder der Lärm von der Nationalstrasse auf.

Aus dieser Distanz kann man die Zusammenhänge überblicken und über die kommunalen, regionalen und kantonalen Grenzen hinaus eine Gesamtschau entwickeln, gestützt auf die dann einzelne Massnahmen getroffen werden können.

Thomas Pfisterer



A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

- A.1 Landwirtschaftszonen
- A.2 Fruchtfolgeflächen
- A.3 Reben
- A.4 Strukturverbesserungen
- A.5* Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
- A.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung
- A.7 Waldausdehnung
- A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft
- A.9 Naturschutz und Pflege der Natur
- A.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe**
- A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore
- A.12 Dritte Rhonekorrektur
- A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern
- A.14 Suonen
- A.15 Ufer des Genfersees
- A.16 Naturgefahren

Fett: Koordinationsblätter mit Projekten, welche gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben (Art. 8 Abs. 2 RPG)

***: Genehmigung durch Bund in zweiter Etappe**

B. Tourismus und Freizeit

- B.1 Integrierter Tourismus
- B.2* Touristische Beherbergung**
- B.3* Camping
- B.4 Skigebiete**
- B.5 Golfplätze**
- B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)

C. Siedlung

- C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
- C.2 Bauzonenqualität
- C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten
- C.4 Arbeitszonen
- C.5 Agglomerationen
- C.6 Störfallvorsorge
- C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)**
- C.8 Öffentliche Anlagen
- C.9 Militärische Anlagen
- C.10 Standplätze für Fahrende**

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

- D.1 Öffentlicher Verkehr
- D.2 Umsteigeinfrastrukturen**
- D.3 Schienennetze**
- D.4 Strassennetze**
- D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)
- D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs**
- D.7 Güterverkehrsinfrastrukturen**
- D.8 Luftfahrtinfrastrukturen

E. Versorgung und andere Infrastruktur

- E.1 Wasserbewirtschaftung
- E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz
- E.3 Energieversorgung
- E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft**
- E.5 Solaranlagen**
- E.6* Windkraftanlagen**
- E.7 Energietransport und -verteilung
- E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial**
- E.9 Deponien**

Aufbau und Struktur der Koordinationsblätter

- **Raumentwicklungsstrategie:** KREK
- **Instanzen:** (zuständige + beteiligte)
- **Ausgangslage:** beschreibt den Inhalt des Koordinationsblattes, die kantonale Ausgangslage und die Herausforderungen, die verschiedenen Strategien des Kantons und des Bundes sowie die allfälligen Nutzungskonflikte, welche eine Koordination erfordern.
- **Grundsätze:** legt die zu verfolgende Strategie unter Berücksichtigung der erwünschten räumlichen Entwicklung fest (→ **Was ist zu tun?**)
- **Vorgehen:** legt die konkreten Planungsphasen und die Realisierungs-etappen fest (→ **Was sind die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden**)
- ***Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung (Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen – Art.8 Abs. 2 RPG)***
- **Dokumentation**
- ***Anhang (Karte und Projekttable)***

D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **B.1, B.4, D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, E.3**

Raumentwicklungsstrategie

2.2: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern

3.1: Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten

4.2: Sichere und leistungsfähige Verkehrsanbindung aller Walliser Gemeinden an die Zentren sicherstellen

4.3: Ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und umweltfreundliches ÖV-Angebot bereitstellen

Instanzen

Zuständig: DFM

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DEWK, DHDA, DRE, DUW, DWFL, DWTI
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: betroffene Unternehmen

Ausgangslage

Mitte des 20. Jahrhunderts führten verschiedene Überlegungen zum Bau von Luft- oder Standseilbahnen zwischen der Talebene und den Bergdörfern. Solche Transportmittel stellten in der damaligen Zeit, angesichts der noch fehlenden befahrbaren Strassen und des nur kleinen Fahrzeugparks, die beste Lösung dar. Mit dem Bau eines leistungsfähigen und komfortablen Strassennetzes sind einige dieser Anlagen, die weiterbetrieben wurden, zu einem Ergänzungsangebot der Strasse geworden. Im Jahr 2013 stellen 22 Anlagen, von denen 7 vom Kanton betrieben werden, eine öffentliche Verkehrserschliessung zwischen der Talebene und dem Berggebiet sicher.

Beispiel Koordinationsblatt

Grundsätze

1. Sicherstellen des Fortbestands der Anlagen, deren Erschliessung erwiesenermassen von öffentlichem Nutzen ist.
2. Fördern der Erstellung neuer Anlagen deren Bedarf nachgewiesen ist und welche die Auswirkungen auf die Landschaft und die Umwelt berücksichtigen.
3. Verstärken der Intermodalität zwischen den Seilbahnanlagen und den weiteren Verkehrsmitteln.
4. Koordinieren der Siedlungsplanung mit der Erschliessungsplanung der Seilbahnen im Hinblick auf eine verdichtete und qualitativ hochstehende Überbauung der Tourismusstationen.
5. Verbessern der Erreichbarkeit der Tourismusstationen von der Talebene aus mit dem öffentlichen Verkehr und Verbessern der Erreichbarkeit der bestehenden Skigebiete.
6. Fördern des öffentlichen Verkehrs durch Seilbahnen von der Talebene aus, welche in erster Linie dem Alltags- und Pendlerverkehr dienen.

Beispiel Koordinationsblatt

Vorgehen

Der Kanton:

- a) berücksichtigt das Potential der Seilbahnanlagen bei der Planung von Projekten zur Verbesserung oder zum Ausbau der Verkehrsnetze;
- b) evaluiert regelmässig, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und im Vergleich mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, ob das Verkehrsangebot der Seilbahnen punkto Technik und Wirtschaftlichkeit angemessen ist;
- c) schlägt neue Seilbahnverbindungen vor, welche basierend auf den Bedingungen für die Festsetzung weiter zu untersuchen sind;
- d) stellt die Aufnahme der relevanten Seilbahnprojekte in die kantonale Richtplanung sowie die Koordination mit den zuständigen Bundesstellen (Information und Vorprüfung) sicher und prüft zusammen mit diesen die vom Gesuchsteller erarbeiteten Projektunterlagen;
- e) koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die Konzessionsbewilligungs-, Plangenehmigungs- und die Baubewilligungsverfahren sowie die Planung geeigneter Zonen.

Die Gemeinden:

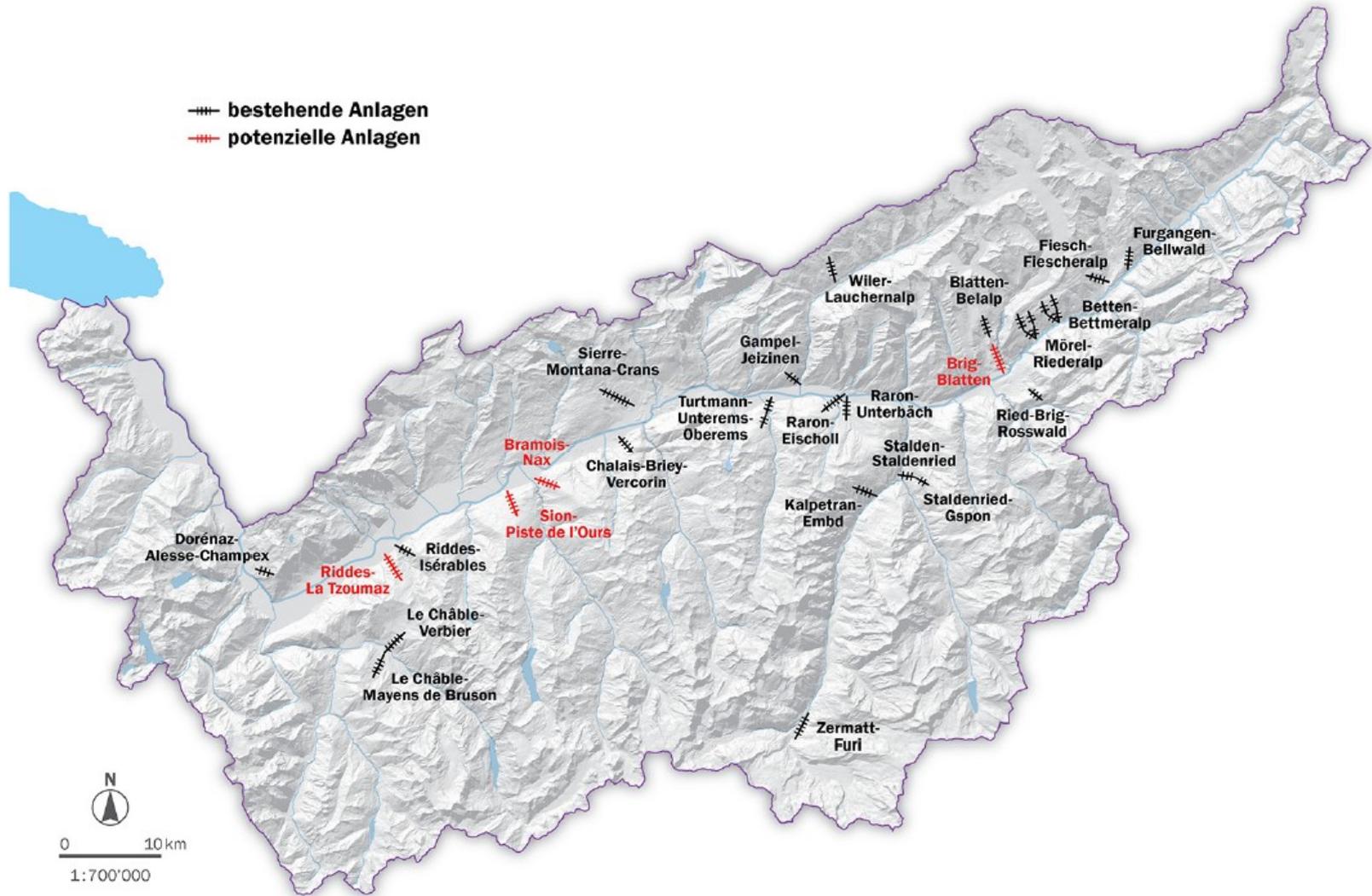
- a) berücksichtigen die bestehenden Seilbahnanlagen in ihren Planungen;
- b) beteiligen sich aktiv an der konkreten Umsetzung der obgenannten Grundsätze;
- c) scheiden die entsprechenden Zonen in ihren Zonennutzungsplänen aus und bestimmen die erforderlichen Baulinien und Freiflächen (z.B. Linienführung, Stationen, Parkplätze).

Beispiel Koordinationsblatt

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

- I. die öffentliche Mitwirkung und die räumliche Abstimmung auf kommunaler bzw. interkommunaler Ebene sind erfolgt;
- II. das Bedürfnis ist unter Berücksichtigung der potenziellen Verkehrsnachfrage nachgewiesen, namentlich durch die Attraktivität des Berggebiets sowie durch ein genügend grosses Einwohner-, Pendler- oder Tourismuseinzugsgebiet;
- III. die Linienführung der Anlage ist festgelegt und deren Lokalisierung führt zu einer optimalen Anbindung an die umliegenden Verkehrsnetze, insbesondere eine gute intermodale Verkehrsanbindung der Talstation und eine nicht prioritäre Feinerschliessung entlang der Strecke;
- IV. die Topografie für eine Seilbahnanlage erweist sich als günstig und die technische Machbarkeit des Projekts ist nachgewiesen;
- V. die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem öffentlichen Verkehr auf der Strasse und dem MIV ist nachgewiesen;
- VI. die potentiellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, dem Wald, dem Umweltschutz (z.B. Störfällen, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), den geotechnischen Risiken, den Naturgefahren, dem Luftraum und mit den Anlagen Dritter, namentlich den Stromleitungen, wurden identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

Beispiel Koordinationsblatt

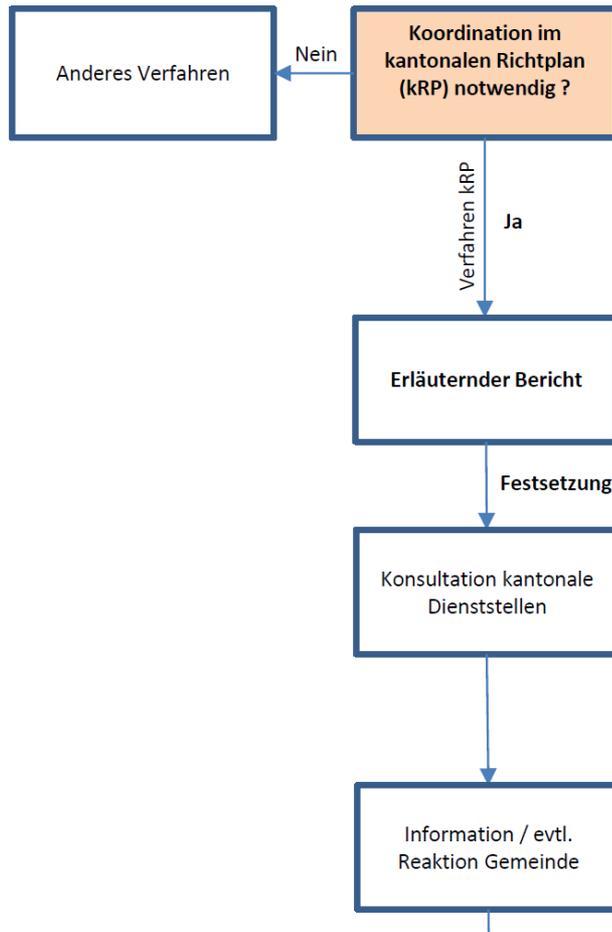


Projekt mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt – Koordination der Verfahren

Art. 8 Abs. 2 RPG : « Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan. »

- Ein Projekt muss der Kategorie «Festsetzung» des kRP zugewiesen sein, **bevor die nachfolgenden Verfahren formell durchgeführt werden können (öffentliche Auflage)**
- Ein Projekt wird der Kategorie «Festsetzung» zugewiesen, wenn nachgewiesen werden kann, **dass alle Bedingungen im entsprechenden Koordinationsblatt erfüllt werden.**

Vorgehen für die Aufnahme eines Projekts in den kantonalen Richtplan (Art.8 Abs. 2 RPG)



Die Gemeinde schickt einen Brief an die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE), in welchem um die Aufnahme eines Projekts in den kRP ersucht wird.

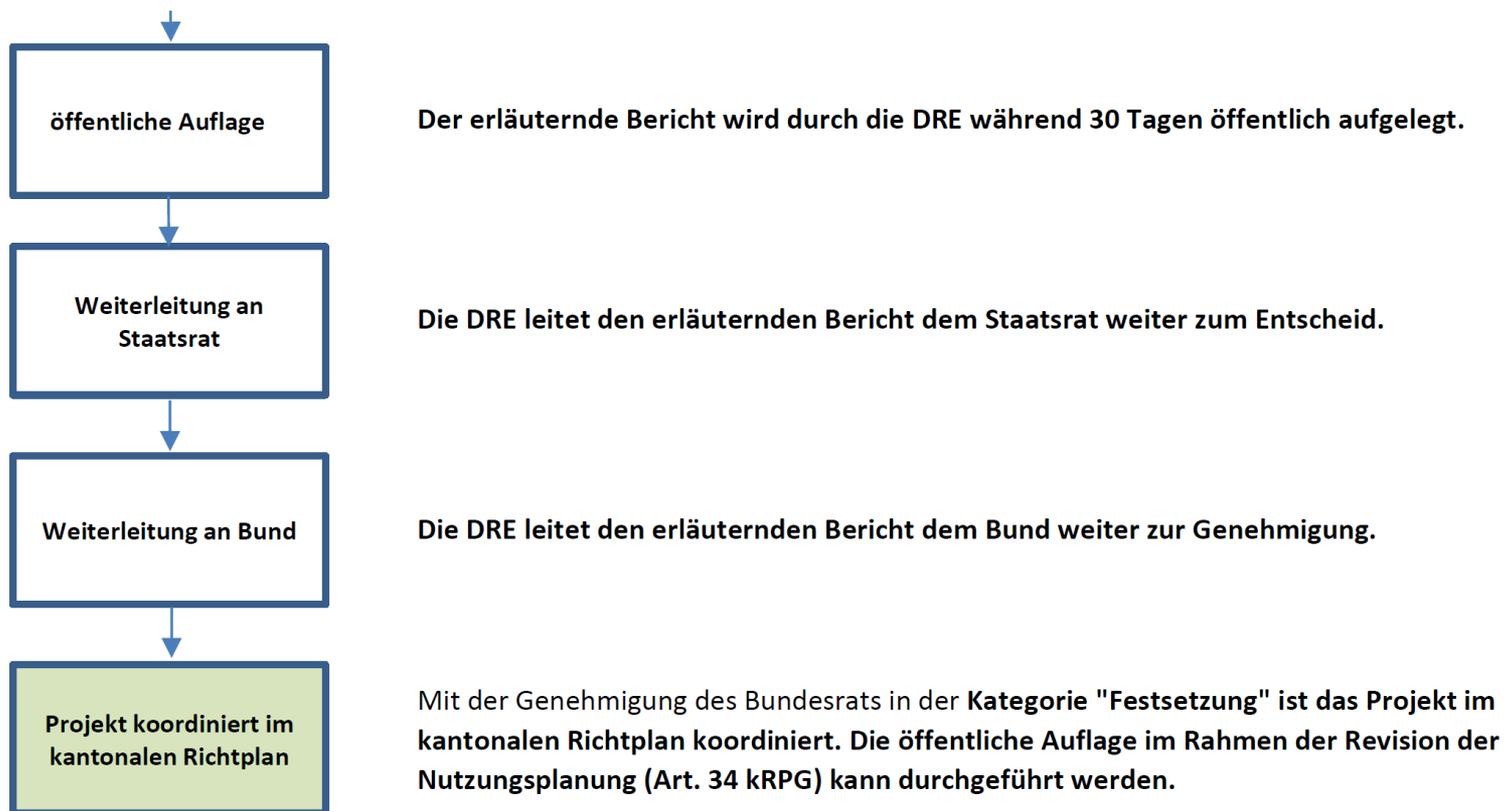
Wenn das Projekt keiner Koordination im kRP bedarf, wird ein anderes Verfahren eingeleitet (Revision Nutzungsplanung, Baugesuch, Plangenehmigungsgesuch,...).

Wenn das Projekt einer Koordination im kRP bedarf, übermittelt die DRE der Gemeinde oder dem beauftragten Büro zwei Modelle für den erläuternden Bericht (Festsetzung, Zwischenergebnis). Die Gemeinde wählt das Modell, welches am besten dem Projektstand entspricht, erarbeitet den erläuternden Bericht und übermittelt diesen der DRE.

Sobald der erläuternde Bericht validiert wurde, **konsultiert die DRE die betroffenen kantonalen Dienststellen.**

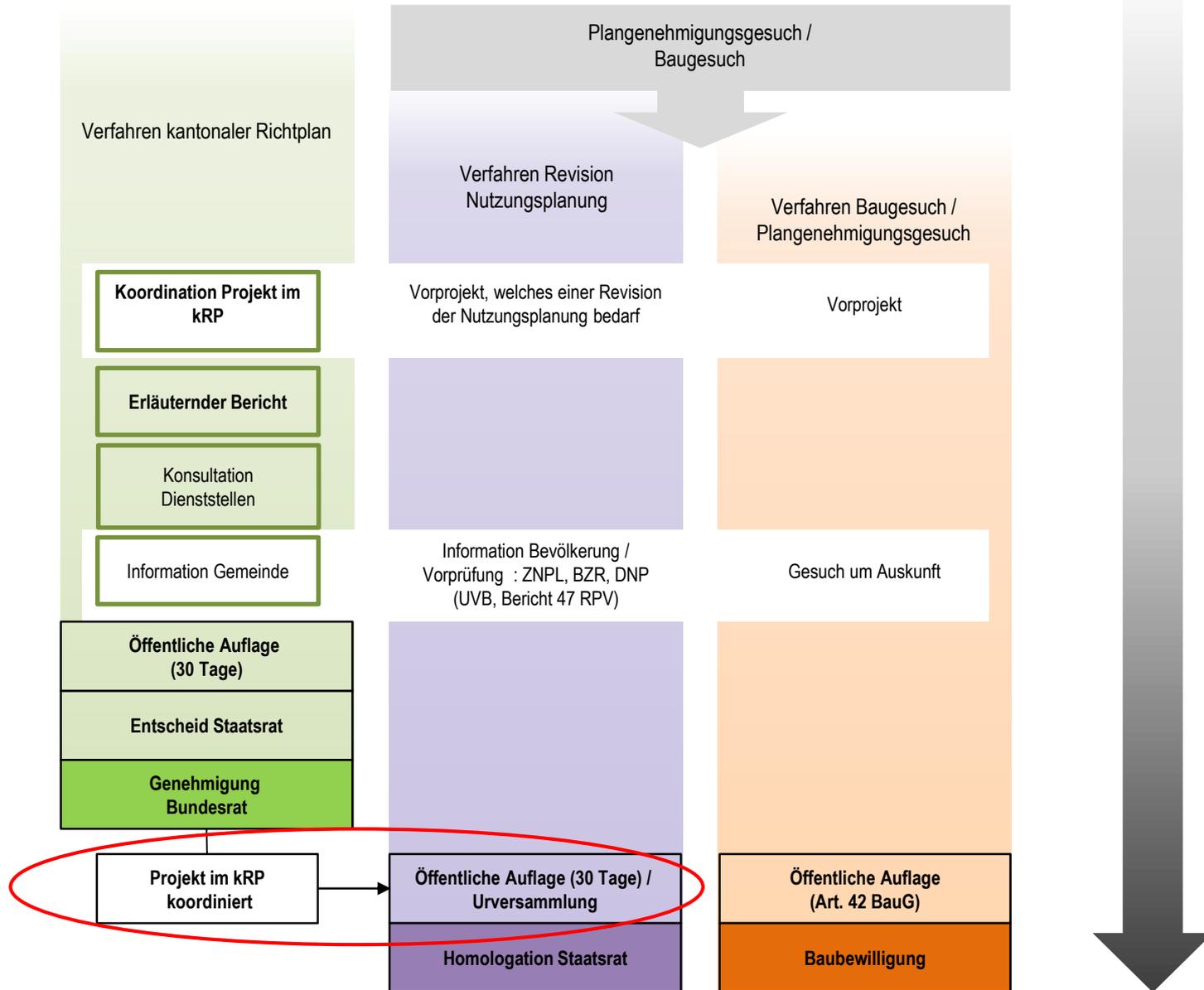
Die DRE informiert die Gemeinde über das Resultat der Konsultation, bevor der ergänzte erläuternde Bericht öffentlich aufgelegt wird. **Eine eventuelle Reaktion der Gemeinde** wird innert 15 Tagen erwartet.

Vorgehen für die Aufnahme eines Projekts in den kantonalen Richtplan (Art.8 Abs. 2 RPG)



- Die Erarbeitung eines erläuternden Berichts ist mit einem geringen Aufwand verbunden.
- Die DRE steht zur Verfügung, um die Gemeinde bei ihren Überlegungen zu unterstützen.

Strategische Planung
Projektidee – Leitbild - Konzept



Der **kantonale Richtplan** ist ein Instrument:

- für die **Steuerung** und die **Koordination**
- für die **Information** und **Kommunikation**
- Für die **Lösung von räumlichen Konflikten**, da er die potentiellen Konflikte bereits zum Beginn eines Planungsprozesses aufzeigt
 - Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren
 - Reduktion von Einsprachen
 - Vorbeugen von negativen Einflüssen auf die Umwelt
 - **Erleichtert die Realisation von Projekten**

Informationssitzung für die Walliser Gemeinden

Umsetzung des revidierten RPG - Aufgaben der Gemeinden und weiteres Vorgehen

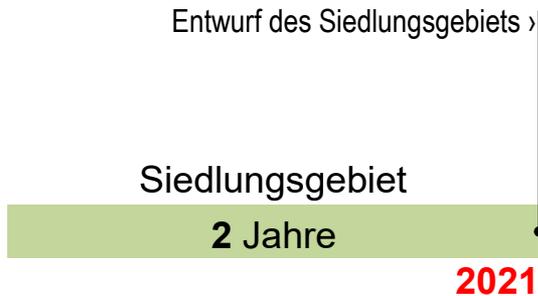
Brig-Flis, 10. Oktober 2019

Martin Bellwald, Kreisplaner Oberwallis

Dienststelle für Raumentwicklung

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Umsetzung des revidierten RPG



Kommunale Entwicklungsabsichten und Festlegen des Siedlungsgebiets (SG)

Sämtliche Gemeinden sind verpflichtet ihr SG festzulegen :

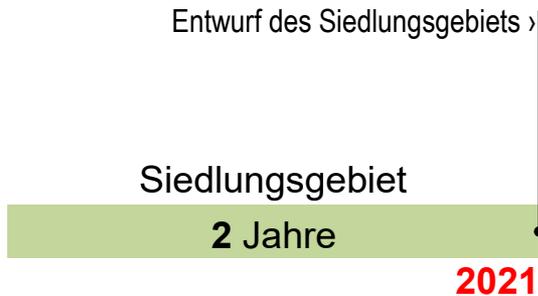
- › innert 2 Jahren
- › darin enthalten sämtliche Bauzonen bis 2045

Für die Gemeinden in den Kategorien :

- › Kategorie **A** › bestehende Bauzonen < als das SG
- › Kategorie **B** › bestehende Bauzonen = SG
- › Kategorie **C + D** › bestehende Bauzonen > als das SG

Die Abgrenzung des Entwurfs des SG bezieht sich auf die Entwicklungsabsichten.

Umsetzung des revidierten RPG



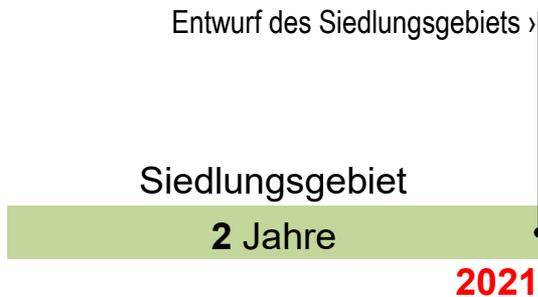
Kommunale Entwicklungsabsichten (Raumkonzept)

- Räumlichen Analyse:
- › sozial-gesellschaftliche Analyse (Einschätzung der Gemeinde, Erwartungen der Bevölkerung)
 - › technische Analyse (Umwelt, Siedlung und Verkehr)
- Festlegen der Ziele:
- › Umwelt (Aufwertung von Natur und Umwelt)
 - › Siedlung & Verkehr (Siedlungsstruktur und Erschliessung)
- Festlegen von Prioritäten:
- › Prioritäten (öffentliche Räume, Siedlungsqualität, Siedlungsschwerpunkte)
 - › interkommunale Zusammenarbeit (Analyse des Bedarfs auf regionaler Ebene)
- Definition der Massnahmen:
- › Umwelt (Landschaftliche Zäsuren, Freiflächen)
 - › Siedlung & Verkehr (Inventar der Flächenreserven, Erschliessungsplanung)

Hilfsmittel

- › Kantonaler Richtplan
- › Arbeitshilfe *Entwicklungsabsichten und Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung*

Umsetzung des revidierten RPG



Entwurf des Siedlungsgebiets

Vorgehen:

Qualitative Grundlage (Raumkonzept)

Quantitativer Rahmen (Berechnung der Bauzonendimensionierung)

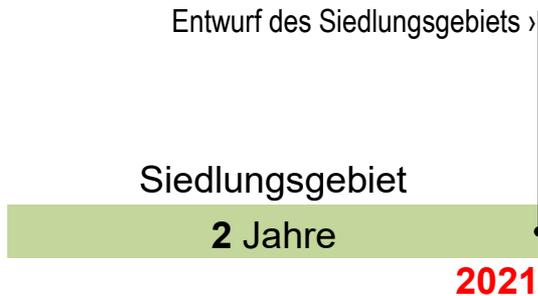
Präsentation, Besprechung

Allfällige Überarbeitung

Gemeinderatsentscheid und Übermittlung des Entwurfs des Siedlungsgebietes (Raumkonzept) an DRE

Form: Bericht (Analyse + Ziele) und Karten (thematische Karten und Übersichtskarte)

Umsetzung des revidierten RPG



Planungszonen (Art. 19 kRPG)

Sind festzulegen auf Flächen welche:

- › **Auszuzonen sind:** ausserhalb des SG, über dem Bedarf der nächsten 30 Jahre
- › **Zu blockieren sind:** innerhalb des SG, über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre
- › **Zu überprüfen sind:** allfällige Planungspflicht bzw. Reglementsanpassung

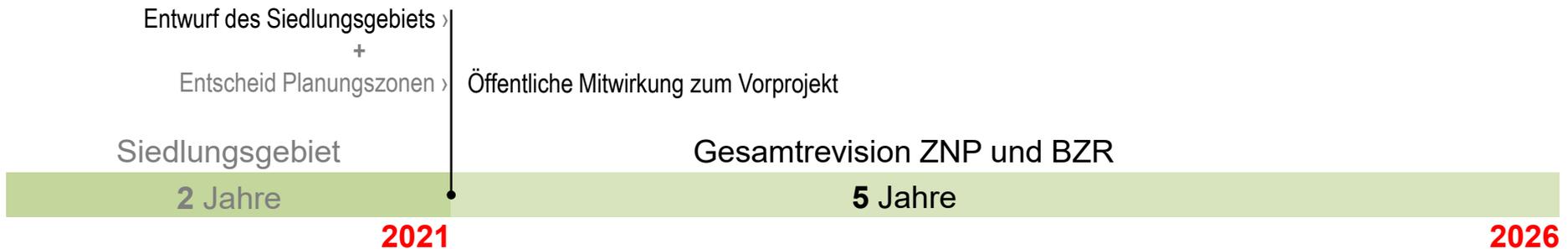
Verfahren:

- › **Entscheid durch den Gemeinderat für eine Dauer von 5 Jahre**
- › Verlängerung durch die Urversammlung um 3 Jahre
- **Gesamtdauer maximal 8 Jahre**

Hilfsmittel

- › Arbeitshilfe Entwicklungsabsichten und Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
- › Vorlagen für Publikationstexte

Umsetzung des revidierten RPG



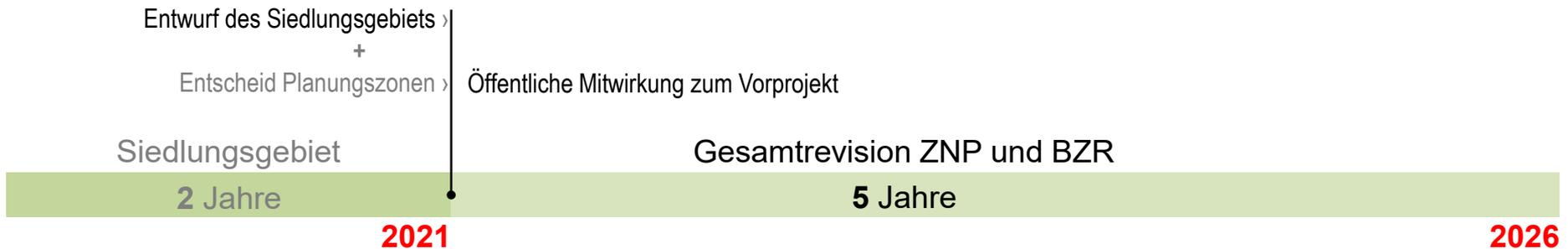
Gesamtrevision ZNP und BZR Öffentliche Mitwirkung zum Vorprojekt (Art. 33 kRPG)

Ziel: Gibt der Bevölkerung die Möglichkeit sich an der Erarbeitung der Planung zu beteiligen.

Diese erste Publikation :

- › ist **obligatorisch für Gesamtrevisionen, Teilrevisionen und nicht-konforme Sondernutzungsplanungen**
- › wird im Amtsblatt während 30 Tagen publiziert (eine Informationsveranstaltung ist möglich)
- › informiert die Bevölkerung über die zu erarbeitenden Pläne, die damit verfolgten Ziele und den Ablauf des Verfahrens
- › gibt der **Bevölkerung Gelegenheit ihre Anregungen und Vorschläge einzubringen**

Umsetzung des revidierten RPG

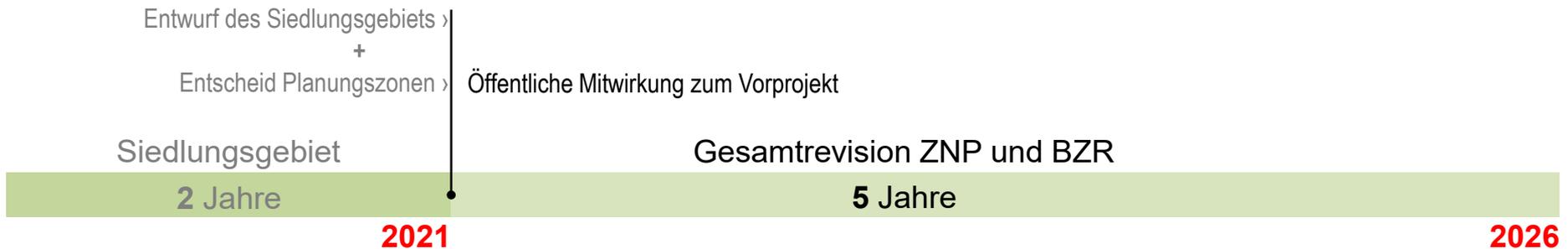


Gesamtrevision ZNP und BZR Öffentliche Mitwirkung zum Vorprojekt (Art. 33 kRPG)

Das Dossier enthält mindestens :

- › Planungsgegenstand
- › Einen Plan mit einem Beschrieb des Perimeters
- › Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde
- › Einen Kurzbericht mit den Zielsetzungen der Planung sowie mit Informationen zum weiteren Verfahren
- › Ein Übersicht zu den vorausgehenden Studien (Gefahrenzonen, Gewässerraum, Waldfeststellung, usw.)

Umsetzung des revidierten RPG



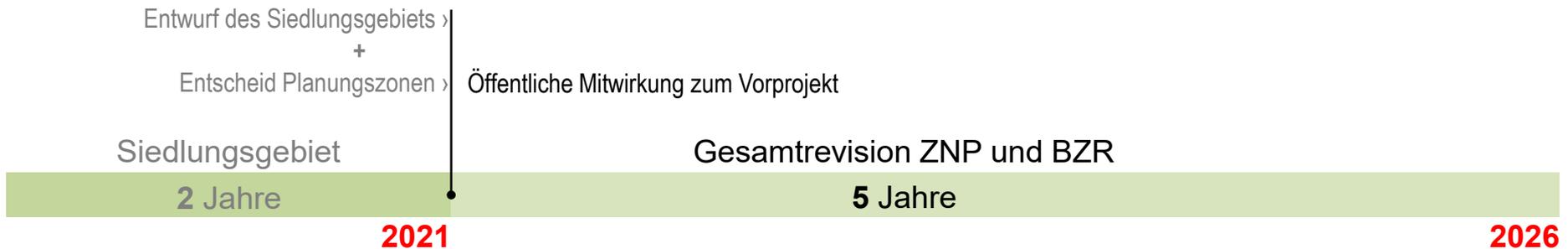
Gesamtrevision ZNP und BZR

Punkte die zu berücksichtigen sind:

Die wichtigsten Punkte die bei der Gesamtrevision der ZNP und des BZR zu berücksichtigen sind :

- › Das Raumkonzept (qualitative Grundlage)
- › Die Innenverdichtungspotentiale (Entwicklungsschwerpunkte, Verfügbarkeit des Baulandes)
- › Die Koordination zwischen Siedlung und Verkehr
- › Die Bauzonendimensionierung
- › Die vorausgehenden notwendigen Studien/Planungen (Gefahrenzonen, Gewässerraum, Waldfeststellung, usw.)
- › Die übergeordneten Planungen (kRP, interkommunale Richtpläne, Agglomerationsprogramme, usw.)

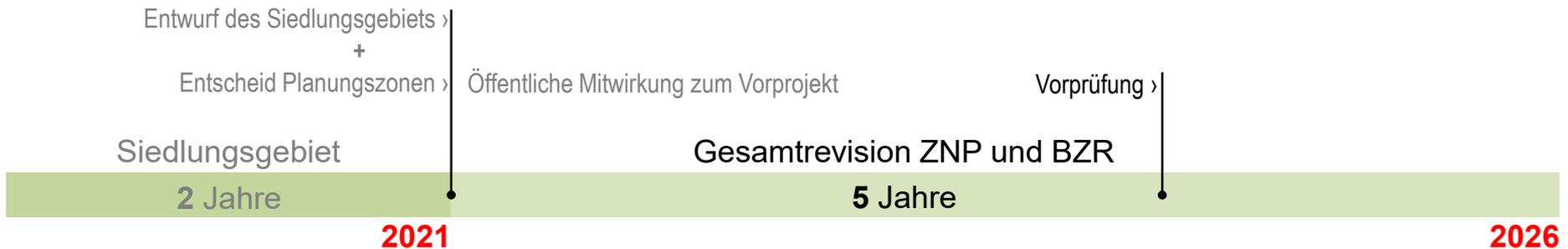
Umsetzung des revidierten RPG



Gesamtrevision ZNP und BZR Inhalt des Dossiers

- › Der Zonennutzungsplan (Massstab. 1/10'000)
- › Die Zonenpläne für die Bauzonen (Massstab. 1/2'000)
- › Das kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR)
- › Der erläuternde Bericht im Sinne von Art. 47 RPV
- › Erschliessungsprogramm für die Bauzonen (Art. 14 kRPG)
- › Die Geodaten und die Geometadaten (*Richtlinie in Erarbeitung*)
- › Weitere Studien (Natur-und Landschaftskonzepte, UVP, Gebäudeinventar, Verkehrskonzept, usw. ...)

Umsetzung des revidierten RPG

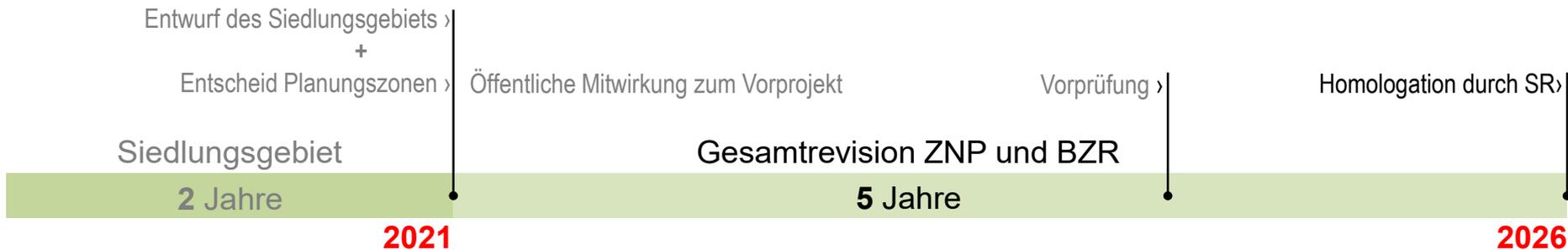


Vorprüfung durch die DRE (Art. 33 Abs. 2 kRPG)

Ziel: prüfen, dass der Entwurf, welcher der Urversammlung vorgelegt wurde, durch den SR homologiert werden kann:

- › **erfolgt nach der öffentlichen Mitwirkung**, nach Abschluss der Erarbeitung des Entwurfs der Planung **und vor der 1. öffentlichen Auflage des ZNP und BZR**
- › **obligatorisch bei Gesamtrevisionen des ZNP und des BZR**
- › wird dringend empfohlen bei Teilrevisionen und bei nichtkonformen Sondernutzungsplanungen

Umsetzung des revidierten RPG



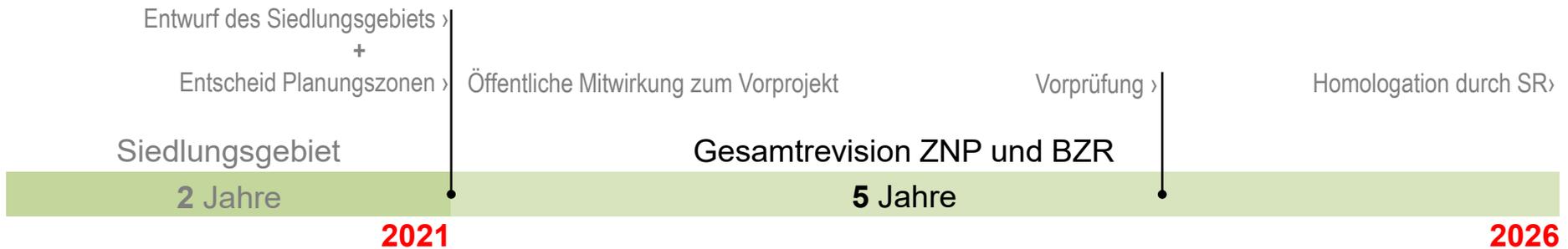
Gesamtrevision ZNP und BZR Homologationsverfahren (Art. 34 ff kRPG)

1. Öffentliche Auflage während 30 Tagen (Einsprachen)

Urversammlungsbeschluss

2. Öffentliche Auflage (des Urversammlungsbeschlusses) während 30 Tagen (Beschwerden)

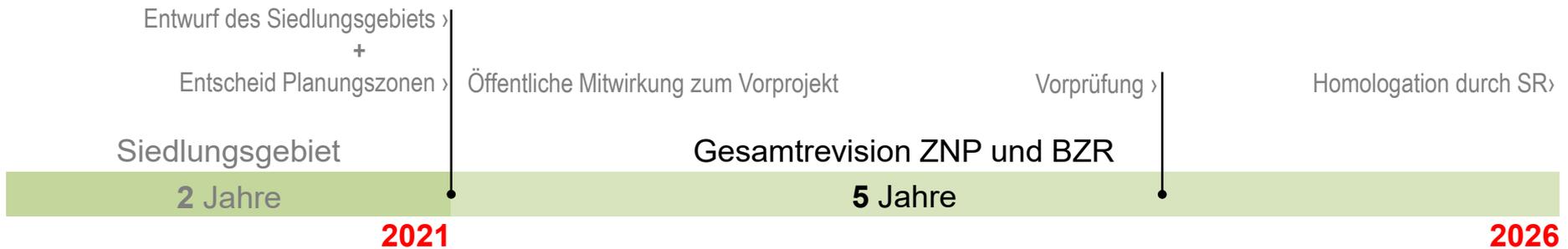
Umsetzung des revidierten RPG



Gesamtrevision ZNP und BZR Neueinzonungen

- › Neueinzonungen müssen die Bedingungen der Koordinationsblätter erfüllen (C.1, C.4, etc.),
- › überkommunal/regional abgestimmt sein
- › **mehrfach kompensiert** werden (ausgenommen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen)
- › die aktuellen Bauzonen müssen ebenfalls überprüft werden (Entscheid BG)

Umsetzung des revidierten RPG

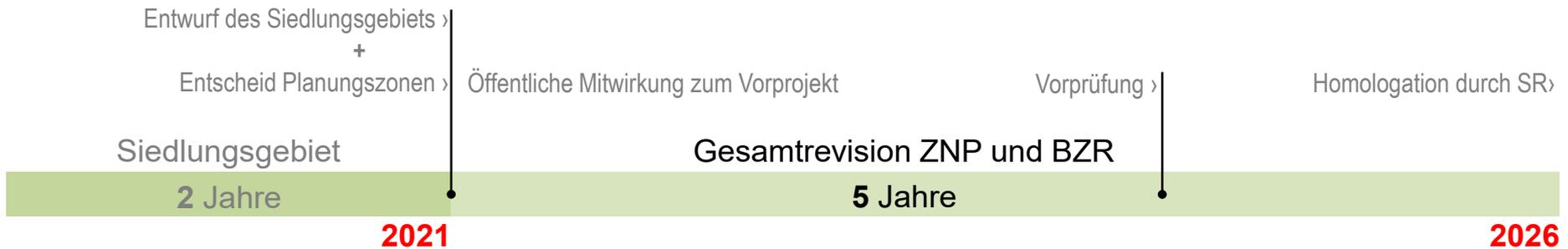


Gesamtrevision ZNP und BZR Planungshilfen

- › Eidg. und kantonale Gesetzgebung: RPG, kRPG, kantonales Baugesetz (BauG), etc.
- › Kantonaler Richtplan (ev. interkommunale Richtpläne, Agglomerationsprogramme usw.)
- › Arbeitshilfe «*Entwicklungsabsichten Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung*»
- › Arbeitshilfe «*Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV*» und dazugehörige Check-Listen

- › Arbeitshilfe «*Detailnutzungspläne und Erschliessung*» (in Erarbeitung)
- › Muster BZR und Muster Artikel (in Erarbeitung)
- › Skigebiete (in Erarbeitung)
- › Verfahrenleitfaden für Revisionen des ZNP und BZR (in Erarbeitung)

Umsetzung des revidierten RPG

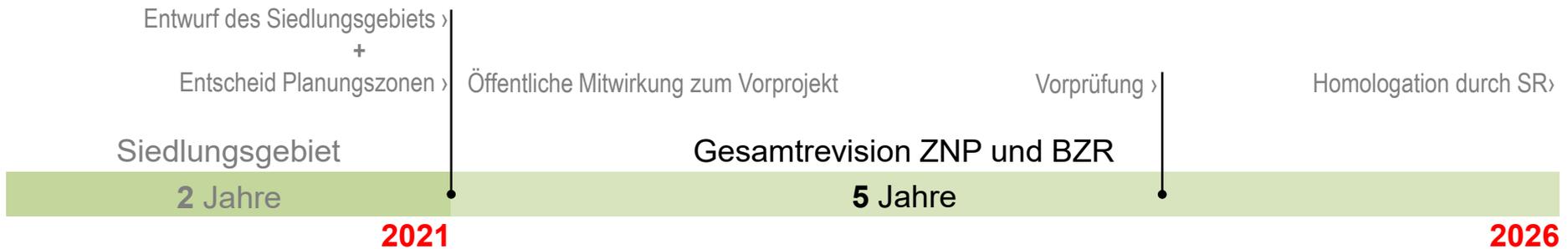


Gesamtrevision ZNP und BZR Planungshilfen

Gebiete innerhalb des SG die den Bedarf an Bauzonen für die nächsten 15 Jahre übersteigen:

- › Zonen mit späterer Nutzungszulassung (Art.18 Abs. 2 RPG)
- › Gebiete innerhalb der 2. Erschliessungsetappe (Art. 14 Abs.1^{bis} kRPG)
- › Zonen mit Planungspflicht (Art. 33 ff kRPG)

Umsetzung des revidierten RPG



Gesamtrevision ZNP und BZR Planungshilfen

Die Hilfsmittel für die Innenentwicklung, die Qualitätssicherung der Siedlungsentwicklung und für eine aktive Bodenpolitik:

- › Entwicklungssperimeter (Art. 12a kRPG)
- › Einzonung für ein einzelnes Projekt unter Bedingungen (Art. 16a kRPG)
- › Baulandverflüssigung und Frist für die Überbauung (Art. 16b kRPG)
- › Vorkaufsrecht durch Gemeinde (Art. 16c kRPG)

Umsetzung des revidierten RPG

Siedlungsgebiet	Gesamtrevision ZNP und BZR
2 Jahre	5 Jahre
2021	2026
1. Entwicklungsabsichten	1. Öffentliche Mitwirkung
2. Entwurf des Siedlungsgebiets	2. Erarbeitung der Gesamtrevision des ZNP/BZR
3. Vormeinung der DRE	3. Vorprüfung durch DRE + allfällige inhaltliche und formelle Anpassungen
4. Planungszonen	4. Homologation

Ein langwieriger Prozess...

aber die Zeit vergeht schnell

Ein komplexes Verfahren...

aber wir unterstützen Sie

Informationssitzung für die Walliser Gemeinden

**Reglement betreffend die
Förderungsmaßnahmen und die
Ausgleichsregelung in Sachen
Raumplanung vom 19.04.2019**

Brig-Gras, 10. Oktober 2019

Damian Jerjen, Dienstchef

Dienststelle für Raumentwicklung

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung

- In Kraft seit dem 19.4.2019
- Verfügbar unter: www.vs.ch

701.105

Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung

vom 27.03.2019 (Stand 19.04.2019)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 53 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 10 und 10b bis 10k des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen die Artikel 38 und 56 ff. der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (VFFHGem);

eingesehen die Verordnung zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren vom 28. Juni 2006;

auf Antrag des für die Raumentwicklung zuständigen Departementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement legt die Modalitäten der Umsetzung der Förderungsmassnahmen in Sachen Raumplanung nach Artikel 10 Absatz 2 des kRPG und der Ausgleichsregelung nach Artikel 10b kRPG fest.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Grundsatz hinsichtlich Ausgleich und Entschädigung in den Gesetzen

Bundesebene

Bundesverfassung

Art. 26 Abs. 2: Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Art. 5 RPG: Ausgleich und Entschädigung

Kantonale Ebene

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)

Art. 10b bis 10k kRPG (Kapitel 2.2)

Reglement betreffend die Fördermassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung

Art. 11 bis 21 kantonales Reglement (Kapitel 3)

Kommunale Ebene

Kommunales Bau- und Zonenreglement (BZR)

Ev. (siehe Art. 19 Abs. 4 kantonales Reglement)

Ausgleich des Mehr- und Minderwerts mittels des revidierten kRPG

- Abgabesatz beträgt 20 Prozent des Mehrwerts
 - Einzonung
 - Umnutzung innerhalb der Bauzone
 - Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauzone (Verdichtung ohne Nutzungsänderung): die Gemeinde kann eine Mehrwertabgabe erheben (max. 20%)
- Ertrag der Mehrwertabgabe geht zu 50 % an den Kanton (Kantonaler Fonds) und zu 50 % an die betreffende Gemeinde
- Entschädigung wird zu 50 Prozent durch den Kanton über den kantonalen Fonds und zu 50 Prozent durch die betreffende Gemeinde geleistet
- Falls erschlossene Bauzonen rückgezont werden, entspricht die Entschädigung dem von der Gemeinde effektiv einkassierten Erschliessungsmehrwert
- Art. 10j Abs. 5 → Reglement

⁵ Ein Reglement des Staatsrates bestimmt die Modalitäten der Äufnung und Führung des kantonalen Fonds.

Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung

vom 27.03.2019 (Stand 19.04.2019)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 53 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 10 und 10b bis 10k des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
eingesehen die Artikel 38 und 56 ff. der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (VFFHGem);
eingesehen die Verordnung zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren vom 28 Juni 2006;
auf Antrag des für die Raumentwicklung zuständigen Departementes,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement legt die Modalitäten der Umsetzung der Förderungs-

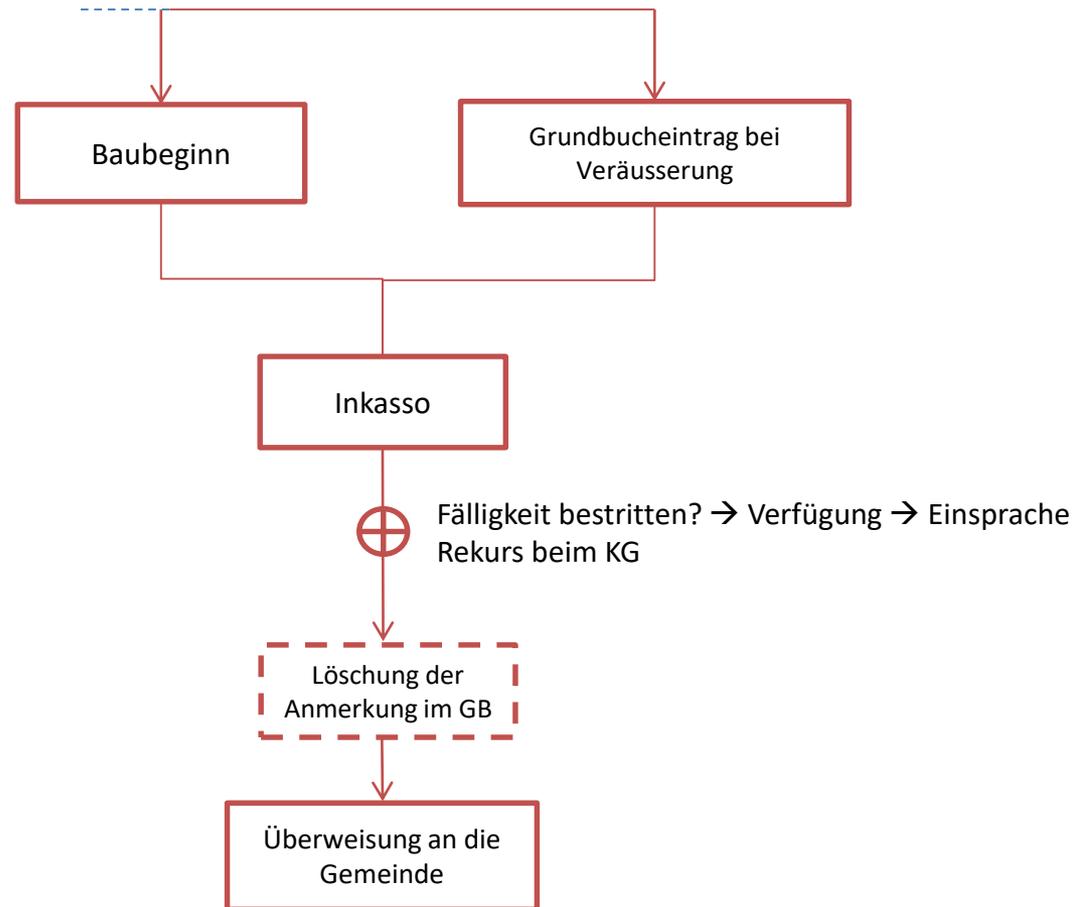
Reglement (1) - Ausgleich des Mehr- und Minderwerts

- Durchführung der Besteuerung und Erhebung des Mehrwerts durch den Kanton (Art. 2)
- Speisung des kantonalen Fonds: durch den Ertrag der Mehrwertabgabe (Art. 11)
- Verwendung der Mittel des kantonalen Ausgleichsfonds: Entschädigungen und Deckung der Kosten, andere Raumplanungsmassnahmen sobald die Fondsmittel 2 Millionen Franken übersteigen (Art. 12)
- Nachfinanzierung ist möglich (Art. 13)
- Freigrenze: CHF 20'000.- (Art. 14)
- Verfahren (Bericht gemäss 47 RPV, Anmerkung im Grundbuch, Beauftragung Schatzungskommission, gesetzliches Grundpfandrecht, usw.) (Art. 16)
- Rückerstattung Erschliessungsmehrwert: nur für Projekte, welche nach dem 1. Mai 1999 realisiert wurden (Art. 18)
- Kommunalen Ausgleichsfonds (Grundsätze, Äufnung, Verwendung der Mittel) (Art. 19)
- Verwaltungskosten (3% des Mehrwerts, mind. CHF 3000.-, max. CHF 10'000.-) (Art. 21)

Verfahren für die Mehrwertabgabe (vereinfacht)

Homologation ZNP

Mehrwertabgabe



Offene Fragen – Nächster Schritt

- Erfahrungsaustausch mit anderen Kantonen (NE, FR, BS)
- Fallstudien (mit der Schatzungskommission ad hoc)
- Erarbeitung von Besteuerungs- und Entscheidmodellen
- Detaillierte Organisation des Verfahrens mit Kantonsverwaltung, Expertenkollegium und mit den Gemeinden
- Zurverfügungstellung/Entwicklung von Verwaltungs- und Kontrollinstrumenten
- Allfällige Anpassung des Beschlusses über die Entschädigungen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungssachen
- ...

Reglement (2) – Förderungsmaßnahmen

- Änderung des Reglements betreffend die Förderungsmaßnahmen in Sachen Raumplanung vom 20. Juni 1990 → bildet Kapitel 2 des neuen Reglements
- Subventionsanteil: von 35 % (eine Gemeinde und Kosten > CHF 200'000.-) bis 50% (mehrere Gemeinden und Kosten < CHF 200'000.-)
- Verfahren: schriftliches Gesuch vor Beginn der Arbeiten (entsprechendes Formular in Vorbereitung)
- Falls Arbeiten bereits gestartet: ok für rückwirkende Finanzierung jedoch ohne Vorbereitungsarbeiten
- Weiterführung der Unterstützung von Pilotprojekten jedoch mit eingeschränktem Anwendungsbereich (50% jedoch max. CHF 15'000.-)
- Mögliche zukünftige zusätzliche Unterstützung im Rahmen des kantonalen Fonds

Informationssitzung für die Walliser Gemeinden

Schlussfolgerungen

Brig-Glis, 10. Oktober 2019

Nicolas Mettan, Adjunkt

Dienststelle für Raumentwicklung

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Schlussfolgerungen

- Die Präsentationen und die erwähnten Arbeitshilfen sind verfügbar auf der Internetseite der Dienststelle für Raumentwicklung (www.vs.ch/web/sdt)
- Teilweise werden die Arbeitshilfen in Kürze verfügbar sein
- Die Gemeinden werden demnächst zu einer Informationssitzung zum Projekt Raum+ eingeladen (**Datum: 20. November 2019**)
- Die Mitarbeiter(innen) der DRE, insbesondere die zuständigen Kreisplaner der Gemeinden, beantworten ihre Fragen gerne